

Auf diese Vorschläge kam derselbe in dem zur Herbstdiät des Jahres 1780 entworfenen Directorio zurück, „um zu vernehmen, — wie die Worte lauten — ob solche nach dem Willen eines illustren Collegii nunmehr in das Fach so vieler anderer guten Wünsche zur Ruhe zu legen seien oder ob solche noch ferner in Bewegung erhalten werden sollen.“ Er selbst würde Ersteres ungern anrathen, weil ohne thätigen Beistand der Credit der Ritterschaft binnen den ersten Jahrhunderten schwerlich in bessere Verfassung kommen werde. In Betreff der früheren Vorschläge ward dann nur eine Abänderung hinsichtlich der zu bildenden Reserve-Casse und in Ansehung der Darlehen auf Lehen proponirt. In die Reserve-Casse sollen nemlich von derjenigen Schuld, die den Werth des Allodii übersteigt, nur 10 Jahre lang die Beiträge von 2 beziehungsweise $\frac{1}{2}$ Procent gezahlt werden, auch (bei einer eingeschriebenen Schuldsomme von 500,000 Thalern) nach Verlauf von 32 Jahren, falls binnen dieser Zeit Verluste nicht eingetreten, die Hälfte der Einlagen nebst 3 Procent Zinsen wieder erstattet werden. Danach würde dann die Assurations-Casse — ungerechnet die Beiträge von $\frac{1}{4}$ Procent von den durch Allod gesicherten Schulden — am Ende des 10. Jahrs einen Fond von mindestens 38,442 Thalern gewonnen habe, das Schuld-Capital nunmehr aber, da auch hier für Administrationskosten noch nichts berechnet wird, binnen 33 Jahren getilgt worden sein. Auf die Substanz der Lehen soll, das Allodium nicht mitgerechnet, nur eine gewisse, zu bestimmende, Summe eingeschrieben werden können.

Im Ritterschaftlichen Collegio (in der Sitzung vom 16. December 1780) verzichtete man ungern auf die Hoffnung eines günstigeren Bescheides des Landesherrn, so daß auch jetzt noch mehrere Stimmen sich für eine erneuerte Vorstellung an den König aussprachen. Allein die Majorität war dem entgegen und ward nach längeren Deliberationen, bei denen auch der neu eingetretene Landrath v. Lenthe *) verschiedene Vor-

*) Dieser, bis dahin herzoglich gothaischer Cämmerer und Cammerrath, war im Jahr 1780 an die Stelle des verstorbenen Landraths v. Grote in das Colleg eingetreten. Ueber die hier erwähnten Vorschläge bemerkt derselbe in seinem Bericht über diese Verhandlungen:

„Ich übergab hierauf den 16. December 1780 eine Berechnung, worin ich annahm, daß die Casse nur mit 400,000 Thalern anfangen sollte, und zwar mit lauter wirklich in Concurß befangenen Gütern. Die Casse sollte sich hiebei den Vortheil verschaffen, daß vermöge eines Accords mit den Creditoren sie 40,000 Thlr. 2 Jahre und 20,000 Thlr. 1 Jahr ohne Zinsen zu bezahlen schuldig bliebe. Auf eine besondere Reservecasse war hiebei nicht gerechnet, sondern nur der Zustand der ganzen Casse hiebei in Erwägung gezogen und bewiesen, daß die Casse in 12 Jahren 40,000 Thaler verliere und doch in 34 Jahren abbezahlt haben könnte.“ Wenn hier auf eine Reservecasse nicht Bedacht genommen war, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Casse nur solche Güter aufnehmen sollte, deren Besitzer und Agnaten nach den strengsten Probabilitäts-Rechnungen noch 40 Jahre leben würden und daß binnen dieser Zeit die Amortisation bewirkt sein mußte. Außerdem aber war der Vorschlag gemacht, um die Capitalisten um so eher zu bestimmen, ihre Gelder zu 3 p. c. herzuliehen, mittelst der ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg denselben eine Garantie zu leisten. „Diese Garantie kann nur von der Ritterschaft in corpore abgelegt werden, und muß darin bestehen, daß sie sich verbindlich macht, denjenigen Schaden, so die Creditores der Casse durch deren Insolvenz leiden würden, über sich zu nehmen und aus eigenen Mitteln zu bonificiren. Ich getraue mir zwar zu behaupten, daß nach dem von dem Hrn. Landsyndicus Jacobi entworfenen Plan der Creditcasse die Insolvenz